

II-42666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/392-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 18. Februar 1994

HIMMELPFORTGASSE 8

TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5793 /AB

1994-02-21

zu 5895/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Kollegen vom 23. Dezember 1993, Nr. 5895/J, betreffend Rückzahlung von Steuerguthaben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Durch weitgehende Ausnützung der durch die automationsunterstützte Abgaben-verrechnung gegebenen Möglichkeiten konnte in den letzten Jahren die durchschnittliche Erledigungsdauer von Ansuchen auf Rückzahlung von Abgabenguthaben auf etwa neun bis zehn Arbeitstage verkürzt werden. In vielen Fällen werden Rückzahlungsanträge sogar innerhalb von fünf Arbeitstagen erledigt. Verzögerungen können sich beispielsweise durch fehlende Unterschriften der Antragsteller bzw. der Bevollmächtigten ergeben; auch die Rückzahlung von Umsatzsteuerguthaben kann aufgrund notwendiger Überprüfungsmaßnahmen einen höheren Bearbeitungsaufwand verursachen.

Möglichkeiten einer weiteren Verkürzung der Erledigungsdauer von Rückzahlungs-ansuchen werden vom Bundesministerium für Finanzen laufend geprüft.

- 2 -

Zu 3.:

Ein Dauerauftrag für Rückzahlungen von Abgabenguthaben würde für die Abgabepflichtigen die Transparenz der Buchungen auf den Abgabenkonten wesentlich beeinträchtigen, weil ein von einem Dauerauftrag betroffenes Guthaben nicht mehr für die laufende Verrechnung zur Verfügung stünde. Derartigen Daueraufträgen stünde einerseits der durch § 213 Abs. 1 BAO normierte Gesetzesauftrag der laufenden Verrechnung entgegen und außerdem wäre den Abgabepflichtigen die rasche und flexible anderweitige Verfügung über die Abgabenguthaben genommen. Schließlich könnte ein derartiger Auftrag sogar zu Säumnisfolgen betreffend jene Abgabenschuldigkeiten führen, die ohne diesen Auftrag nach den derzeitigen Verfahrensnormen durch Guthaben (teilweise) gedeckt sind. Bei den Abgabepflichtigen würde eine Festsetzung von Säumniszuschlägen in diesen Fällen auf großes Unverständnis stoßen.

Aus den genannten Gründen ist die Einführung eines Dauerauftrages für Rückzahlungen von Abgabenguthaben nicht beabsichtigt.

Zu 4.:

In der Bundesabgabenordnung ist die Verzinsung von Abgabenguthaben nicht vorgesehen. Auf der Basis der bestehenden Rechtslage ist die Einführung einer derartigen Verzinsung daher nicht möglich.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß der Säumniszuschlag keine Verzinsung darstellt, sondern die Sanktion für die nicht zeitgerechte Entrichtung einer Abgabe ist (§ 217 BAO). Der Säumniszuschlag bezweckt, wie auch der Verfassungsgerichtshof am 25. Februar 1984, Zl. B 249/80-9, festgehalten hat, die Wirkung einer rechtzeitigen Entrichtung der Abgabe.

Zu 5.:

In der Finanzverwaltung werden keine statistischen Aufzeichnungen über die Höhe von rückzahlbaren Guthaben geführt. In diesem Zusammenhang kann daher keine seriöse und belegbare Aussage über rein fiktive Zinserträge getroffen werden, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Anlage

Nr. 5895/11

BEZUG

1993 -12- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Khol, Regina Heiß, Dkfm. Dr. Keimel, Dr. Lackner,
Dr. Lanner, Dr. Lukesch
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Rückzahlung von Steuerguthaben

Nach § 239 Abs. 1 BAO kann die Rückzahlung von Guthaben auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Zunehmend mehren sich Beschwerden, daß bis zur Rückzahlung von Steuerguthaben durch die zuständigen Finanzämter oft mehrere Wochen vergehen. Vor allem ist es auch nicht möglich, einen Dauerauftrag zur Rücküberweisung von Steuerguthaben bei der Finanzbehörde zu deponieren. Diese Verzögerung bei der Rückzahlung ist umso ungerechtfertigter, als umgekehrt nach § 217 Abs. 1 BAO ein Säumniszuschlag dann eintritt, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie lange dauert es in der Regel, bis seitens der zuständigen Finanzämter eine Rückzahlung von Steuerguthaben durchgeführt wird?
2. Welche Abhilfemaßnahmen werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen überlegt, um die Fristen bis zur Rückzahlung von Steuerguthaben entsprechend zu verkürzen.
3. Werden Sie die Möglichkeit eines "Dauerauftrags" bis auf Widerruf schaffen?
4. Wenn nein, werden Sie die Steuerguthaben genau so verzinsen wie dies bei Schulden durch den Säumniszuschlag erfolgt?
5. Wie hoch ist der Zinsertrag, welcher der Republik durch die derart verspätete Rückzahlung von Steuerguthaben zuwächst?